

**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die
Sportausübung
(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)**

Vom 26. November 2021

(in der ab 19. März 2022 geltenden Fassung)¹

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zum Trainings- und Übungsbetrieb sowie für Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Sportausübung) nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 betrieben werden. Diese Verordnung gilt auch für das Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, für die Sportausübung in Fitness- und Yogastudios sowie in vergleichbaren Einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 CoronaVO jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 zu erstellen. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über die Sportausübung vom 18. März 2022 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises richtet sich bei den Sporttreibenden und beim Funktionspersonal nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 CoronaVO sowie § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 CoronaVO in Verbindung mit § 14 Absatz 1 CoronaVO, bei Besucherinnen und Besuchern in Verbindung mit § 10 Absatz 1 CoronaVO; § 5 Absatz 2 CoronaVO bleibt unberührt. Die Art des vorzulegenden Nachweises richtet sich nach § 22a Absatz 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG.

(3) Die Pflicht zur Überprüfung der vorgelegten Nachweise und das Verfahren der Nachweisüberprüfung richten sich nach §§ 6, 6a CoronaVO.

(4) Für Räumlichkeiten und Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

(5) Der Betreiber kann die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben bleibt davon unberührt.

(6) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Vorlage eines Testnachweises benutzen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises, es sei denn, diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert. Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gilt nicht für kurzzeitige Aufenthalte im Innenbereich zur Wahrnehmung des Personensorgerechts.

(7) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden nach den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden.

§ 3

Maskenpflicht, Abstand

(1) Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres müssen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; § 3 Absatz 2 CoronaVO bleibt unberührt. Im Freien besteht die Maskenpflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

(2) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

§ 4

Hygienekonzept

(1) Das nach § 2 Absatz 1 zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten, zur organisatorischen Umsetzung der Abstandsempfehlung, der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung oder Luftdesinfektion beziehungsweise -filterung von Innenräumen und zur rechtzeitigen und verständlichen Information über die geltenden Hygienevorgaben zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur, vor allem von Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlichem Personennahverkehr sowie der Individualverkehr bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen.

(2) Das Hygienekonzept ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen. Soweit Mängel festgestellt werden, muss es umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes angepasst werden.

(3) Bei Wettkampfserien oder bei einem Ligabetrieb kann der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie oder des Ligabetriebs ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe beziehendes Hygienekonzept vorlegen; Absatz 2 gilt im Übrigen entsprechend.

(4) Im Hygienekonzept kann berücksichtigt werden, dass beim Schwimmtraining, bei Schwimmkursen und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder des Betreibers verwendet werden dürfen, die vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen sind.

§ 5

Sportausübung

(1) Die Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Dies gilt entsprechend für Funktionspersonal, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, soweit bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein dabei erfolgender direkter Kontakt mit Sporttreibenden nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche, die mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts verbunden sind, gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Test- oder Immunisierungsnachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Der Besuch von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist.

(2) Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

§ 7

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

Für den Sportunterricht und für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen gelten ausschließlich die Regelungen der Corona-Verordnung Schule.

§ 8

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,

2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche,
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Sport vom 21. August 2021 (GBl. S. 725), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2021 (GBl. S. 948) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den 26. November 2021

gez. Schopper

gez. Lucha